



VEREINSSATZUNG

des Keweler Eisbären e.V.

Stand: 05/2024



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Name dieses gemeinnützigen Vereines lautet „Keweler Eisbären“. Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt dieser den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchköbel, dieser hat die Postleitzahl 63486.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung fastnachtlichen Brauchtums, die Wahrung und Durchsetzung kultureller Interessen der Bürgerinnen und Bürger, sowie Karnevalsveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederinnen und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und seitens des Vorstands nicht zu begründen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt hier die Beitragsordnung.



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder

§ 5 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind ausschließlich die in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschuss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Das Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer berufen werden.
3. Die Vorstandsmitgliederinnen und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vertreten.



5. Bei Rechtsgeschäften ab einem Gesamtwert von 1.500,00 Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung, dies gilt im Innenverhältnis.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die ordnungsgemäße Buchführung
 - e. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitgliederinnen und Mitglieder
 - b. die Wahl der Kassenprüferinnen und Prüfer
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitgliederinnen und Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung wird mit einer zweiwöchigen Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung beziehungsweise per E-Mail, falls die E-Mail-Adresse des betroffenen Mitglieds dem Verein vorliegt und dieses damit einverstanden ist.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen beschlossen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer festgehalten und vom ersten sowie Schriftführer unterzeichnet.



§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer erstatten in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitgliederinnen und Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlagert wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei der Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigungen fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bruchköbel. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister bestellt.

§ 13 Rechnungswesen

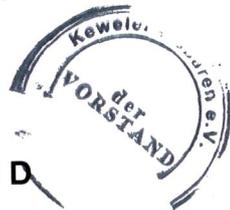
1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mündlich der Auszahlung zugestimmt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfern Rechnung ab.



5. Die Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Belegen vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom 25.04.2024 in Kraft.
Diese wurde von der Mitgliederversammlung vom 15.05.2024 bestätigt.



DER VORSTAND

des Keweler Eisbären e.V.


Eduard Gehry
1. Vorsitzender


Florian Lind
2. Vorsitzender


Nils Balzan
Schatzmeister


Jennifer Kelenföldi
Schriftführerin